

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 2)

März 2021

Die dritte Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** im Jahr 2021 beschäftigt sich mit einem Aspekt des unendlichen Themas »Sozialleistungsausschlüsse bei neuzugewanderten EU-BürgerInnen«. Nach wie vor ist in diesem Bereich die sozialgerichtliche Rechtsprechung vollkommen uneinheitlich. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die tatsächlichen Entscheidungsgründe weniger in rechtlichen Normen liegen, sondern in Vorannahmen bestehen, die nicht aus dem Recht selbst entstammen. Das ist durchaus verständlich, im Ergebnis natürlich wenig befriedigend.

Konkretes Thema ist der „**SGB II/SGB XII-Ausschluss von EU-BürgerInnen - zur »Rückausnahme« nach 5 -jährigem gewöhnlichen Aufenthalt**“. In dem Aufsatz rekonstruiere ich, wie es zu dieser Regelung gekommen ist. Dieser grundrechtliche Ursprung ist m.E. auch in der Auslegung der Norm zu beachten. Insbesondere gehe ich auf die Problematik ein, wenn nach fünfjährigem gewöhnlichem Aufenthalt die Ausländerbehörde aufgrund der Inanspruchnahme von Sozialleistungen den Verlust der Freizügigkeit feststellt. Da es derzeit z.T. entscheidend ist, welches Gericht zuständig ist, habe ich viele Verweise auf die Rechtsprechung aufgenommen. Manchmal ist es ja steuerbar, ob am Ende eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens der für das SGB II zuständige Senat oder eben der für das SGB XII zuständige Senat des jeweiligen Landessozialgerichts entscheidet.

Zur Problematik der Sozialleistungsansprüche biete ich am **Donnerstag, den 29.4.2021 erstmalig ein »Fortgeschrittenen-Seminar«** an (siehe Seite 3). Das normale Seminar zur leistungsrechtlichen Situation neu zugewanderter EU-BürgerInnen, werde ich ebenfalls nochmals anbieten. Der Termin hierfür (vor den Sommerferien) steht noch nicht genau fest.

Bei meinem Seminar »Modulare SGB II Schulung« im März 2021 sind noch ein paar Plätze frei (siehe Seite 3 und 4). Auch beim Seminar »Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung« am 13.4.2021 gibt es noch freie Plätze.

Inhaltsverzeichnis

Seminarübersicht März und April 2021	2
Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)	3
Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung	3
Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen	3
»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule variabel buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)	4
Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundsulung im März 2021	4
Der SGB II/SGB XII-Ausschluss von EU-BürgerInnen - zur »Rückausnahme« nach 5 -jährigem gewöhnlichen Aufenthalt	6
Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3.12.2015 zum »verfestigten Aufenthalt«	6
Die Fünfjahresfrist bei der Rückausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II - Der Streitpunkt »Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde«	7
Sozialrechtliche Rechtsfolgen der Verlustfeststellung nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt	9
Der Verlust der Freizügigkeit wurde durch die Ausländerbehörde festgestellt, aber sie wurde angefochten – sozialrechtliche Folgen	9
Position 1: Solange die Verlustfeststellung nicht bestands- oder rechtskräftig ist, bleibt sie sozialrechtlich unbeachtlich	9
Position 2: Allein die Verlustfeststellung beendet den Anspruch auf SGB II-Leistungen, eröffnet aber den Anspruch auf Asylbewerberleistungen	9
Position 3: Einfachrechtlich gibt es bei »schwebender Verlustfeststellung« keinen Leistungsanspruch – Überbrückungsleistungen müssen daher sehr weit ausgelegt werden	10
Position 4: Aufgrund geltenden Rechts entsteht bei angefochtener Verlustfeststellung die verfassungswidrige Rechtslage, dass keine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und kein Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen	11
Was fehlt: die grundrechtliche Klärung	11

Seminarübersicht März und April 2021

Fortbildungen im März 2021

Donnerstag	04.03.2021 (9.00 - 12.00 Uhr)	Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen	70 Euro
------------	----------------------------------	--	---------

Modulare SGB II – Grundschulung im März 2021

Die Fortbildung besteht aus 4 Halbtagesmodulen und der Möglichkeit an 4 Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen. Jedes Modul findet an 2 Alternativterminen (einmal vor-, einmal nachmittags) statt. Das Seminar kann auch an 2 Tagen (16.3.21 und 24.3.21) komplett absolviert werden. In den zusätzl. kurzen Meetings werden keine neuen Inhalte besprochen, sondern Fragen, die im Nachgang kommen oder aber auch aktuelle Fälle aus der Beratung. Die Teilnahme an den Meetings ist nicht notwendig.

Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck 260 Euro

Donnerstag	11.03.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« oder
Dienstag	16.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1
Dienstag	16.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« oder
Montag	22.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2
Dienstag	23.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« oder
Mittwoch	24.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3
Mittwoch	24.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« oder
Donnerstag	25.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4
Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang		
Donnerstag	18.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	
Donnerstag	25.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	
Freitag	26.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	
Mittwoch	31.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	

Fortbildungen im April 2021

Dienstag	13.04.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung	120 Euro
Donnerstag	29.04.2021	Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen (siehe Seminarbeschreibung)	120 Euro

Nähere Infos finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de unter <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Seminaruebersicht.pdf>

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)

Hier finden Sie eine Kurzbeschreibung meiner Seminare. Zunächst stelle ich die Tages- und Halbtagesseminare vor, **im Anschluss meine modulare SGB II-Grundschulung, die im März 2021 stattfindet**. Die Seminargebühren sind umsatzsteuerbefreit.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Dienstag, 13. April 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Seminar findet zwar nicht im ersten Vierteljahr statt, ich kündige es hier dennoch schon einmal an. In diesem neuen Tagesseminar geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung.

Im zweiten Teil wird das Thema »Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundessozialgerichts dargestellt.

Im dritten Teil geht es um Schulden beim Jobcenter. Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung.

Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen

Donnerstag, 29. April 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Seminar richtet sich an BeraterInnen und RechtsanwältInnen, die häufig mit EU-BürgerInnen in prekärer sozialrechtlicher Situation zu tun haben. Das Seminar setzt gut Grundkenntnisse zum Leistungsausschluss voraus. Themen sind neben Fällen, die die Teilnehmenden einbringen können, Fragestellungen, wie Sie z.B. im vorliegenden **Sozialrecht Justament** behandelt werden. Alle Teilnehmenden erhalten vorab mein normales Skript »Recht prekär...«, welches mit seinen 145 Folien weit mehr enthält, als ich in der normalen Fortbildung ansprechen kann.

Die Fortbildung ist insbesondere auch geeignet für Teilnehmende, die schon am Seminar »Recht prekär! Zum Sozialleistungsausschluss neu zugewanderter EU-BürgerInnen« teilgenommen haben. Einzelne Themen sind zum Beispiel:

- Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3-6 SGB XII
- Die Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts
- Die »Rückausnahme« nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt
- Die Anwendung des AufenthG, wenn es ein günstigere Rechtsposition vermittelt
- ...

»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule alternativ buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Kosten: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im **März 2021** findet meine weiterentwickelte SGB II-Grundschulung statt. Nach der erfolgreichen Durchführung der Schulung im Herbst 2020 gibt es im Jahr 2021 ein paar kleine Änderungen. Neu: Neben dem leicht »entspeckten« Skript wird es in Zukunft auch ein **Arbeitsheft** geben und die Möglichkeit online in Kleingruppen Aufgaben zu lösen. Die Möglichkeit während der Schulung an kürzeren Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen, bleibt bestehen. Die Schulung wird ab 2021 über die Plattform Zoom durchgeführt. Neben dem **Skript im Farbdruck** (und als PDF) steht den Teilnehmenden die Schulung auch **zusätzlich als Aufzeichnung** zur Verfügung. Die Schulung kann variabel gebucht werden. Wer will, kann sie auch an 2 Tagen absolvieren.

Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im März 2021

	März 21				
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	8	9	10	11	12
vormittags					
Nachmittags				Modul 1	
	15	16	17	18	19
vormittags		Modul 1		Meeting 1	
nachmittags		Modul 2			
	22	23	24	25	26
vormittags	Modul 2		Modul 3	Modul 4	Meeting 3
nachmittags		Modul 3	Modul 4	Meeting 2	
	29	30	31	1. Apr.	2. Apr.
vormittags			Meeting 4		

Beschreibungen zu den Modulen finden Sie auf der nächsten Seite

Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule alternativ buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Jedes Modul kann **alternativ** an 2 Terminen gebucht werden. Die Fortbildung kann so zusammengestellt werden, dass sie an 2, 3 oder 4 Tagen absolviert wird. **Jedes Modul kann vormittags oder nachmittags gebucht werden (9.00 bis 12.00 oder 13.00 bis 16.00 Uhr)**

In den zusätzlichen Meetings, die maximal 1,5 Stunden dauern (entweder 8.30 bis max. 10.00 Uhr oder 15.00 bis max. 16.30 Uhr) besteht die Möglichkeit Fragestellungen aus der SGB II-Beratung einzubringen oder Nachfragen zur Fortbildung zu stellen. In den Meetings wird kein neuer Lehrstoff vermittelt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Meetings ist nicht notwendig. Den Meetings kann jederzeit beigetreten werden.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar (**11.3.21 nachmittags oder 16.3.21 vormittags**).

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen (**16.3.2021 nachmittags oder 22.3.2021 vormittags**).

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab (**23.3.2021 nachmittags oder 24.3.2021 vormittags**).

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird (**24.3.2021 nachmittags oder 25.3.2021 vormittags**).

Der SGB II/SGB XII-Ausschluss von EU-BürgerInnen - zur »Rückausnahme« nach 5-jährigem gewöhnlichen Aufenthalt

EU-BürgerInnen, deren Freizügigkeitsrecht allein auf dem Recht zur Arbeitssuche beruht oder die über kein »materielles« Freizügigkeitsrecht verfügen, sind von Leistungen des SGB II/SGB XII ausgeschlossen. Kein materielles Freizügigkeitsrecht haben EU-BürgerInnen, wenn sie sich auf kein normiertes Freizügigkeitsrecht beziehen können. Seit dem 29.12.2016 gibt es eine sogenannte »Rückausnahme«. EU-BürgerInnen, die nur ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche oder über kein Freizügigkeitsrecht verfügen, erhalten dennoch SGB II/SGB XII-Leistungen, wenn sie sich schon mindestens 5 Jahre in Deutschland aufhalten. Die Regelung ist denkbar kurz. Sie lautet:

*Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit **mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben**;*

dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

Laut Gesetzesbegründung geht dieses Recht über das hinaus, was europarechtlich gefordert wird. Die Sozialgerichte sind sich keineswegs einig, wie diese Regelung zu verstehen ist. Ich versuche im Folgenden den Stand der Rechtsprechung darzustellen. Ich beginne damit, was den Gesetzgeber bewogen hat, eine solche Regelung zu treffen.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3.12.2015 zum »verfestigten Aufenthalt«

Ursache dieser gesetzlichen Regelung ist eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, die nicht europarechtlich sondern **grundrechtlich** argumentiert.

Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2015 entschieden, dass aus grundrechtlichen Erwägungen auch EU-BürgerInnen Leistungen der Sozialhilfe in gesetzlicher Höhe zustehen, wenn deren Aufenthalt in Deutschland **verfestigt** ist. Das Bundessozialgericht verurteilte den beigeladenen Sozialhilfeträger, Leis-

tungen des SGB XII als Ermessensleistung zu erbringen (B 4 AS 44/15 R vom 4.12.2015):

*Das Ermessen des Sozialhilfeträgers ist jedoch in einem Fall wie dem vorliegenden, dem Grunde und der Höhe nach hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt **auf Null reduziert**. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich das **Aufenthaltsrecht des ausgeschlossenen Ausländers verfestigt hat – regelmäßig ab einem sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland**. Dies folgt aus der Systematik des § 23 Abs 3 S 1 Alt 2 SGB XII im Verhältnis zu § 23 Abs 1 S 1 und 3 SGB XII sowie verfassungsrechtlichen Erwägungen.*

Das Bundessozialgericht argumentiert, dass nach sechsmonatiger Arbeitssuche dieses Freizügigkeitsrecht »zur Arbeitssuche« regelmäßig erlischt. **Wenn** nun die Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergreift, die EU-BürgerInnen auch nicht aus eigener Motivation wieder ausreisen, tritt eine Verfestigung des Aufenthalts ein:

*Dieses nach Ablauf von regelmäßig sechs Monaten **durch ein Vollzugsdefizit des Ausländerrechts bewirkte Faktum eines verfestigten tatsächlichen Aufenthalts** des Unionsbürgers im Inland ist **unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben kein** zulässiges Kriterium, die Entscheidung über die Gewährung existenzsichernder Leistungen dem Grunde und der Höhe nach in das Ermessen des Sozialhilfeträgers zu stellen.*

Dabei besteht laut Bundesverfassungsgericht ein Anspruch auf SGB XII-Leistungen in voller gesetzlicher Höhe zu:

*Insoweit komme es für eine abweichende Bedarfsbestimmung darauf an, ob etwa wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfeempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden könnten. Hierbei sei etwa zu berücksichtigen, ob durch die Kürze des Aufenthalts Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert werden könnten, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfielen. **Dies lässt sich während des Bestehens eines Aufenthaltsrechts allein zum Zwecke der Arbeitssuche über die Ermessensleistung des § 23 Abs 1 S 3 SGB XII regulieren, nicht jedoch bei verfestigtem Aufenthalt.***

Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des Bundessozialgerichts zum Anlass genommen, den Leistungsausschluss neu zu regeln. Leistungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gewährt werden mussten, sollten dann gerichtsfest verschlossen werden. **Anstelle des nach richterlicher Auslegung verfestigten Aufenthalts nach 6 Monaten, wurde dieser nun erst nach einer festen Frist von fünf Jahren zugesprochen.** Der Untätigkeit der Ausländerbehörde sollte ebenfalls entgegen gewirkt werden. Die Aberkennung des Freizügigkeitsrecht steht europarechtlich im Ermessen der Behörde. An dieser Ausgestaltung der Verlustfeststellung als Ermessensentscheidung konnte der Gesetzgeber nichts ändern. Als das Bundessozialgericht im Jahr 2015 die Entscheidung fällte, hat das BSG noch zu Recht festgestellt:

In tatsächlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass von der rechtlichen Möglichkeit der Verlustfeststellung nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Auch das sollte nach dem Willen des Gesetzgebers anders werden. Die Ausländerbehörden sollten verstärkt Verlustfeststellungen treffen, wenn SGB II/SGB XII-Leistungen (und Kindergeld) bezogen werden. Daher wurde auch ein verpflichtendes Meldeverfahren zwischen Jobcenter (Sozialamt, Familienkasse) und Ausländerbehörden eingeführt. In der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber sich mehr Verlustfeststellungen wünscht, auch wenn EU-BürgerInnen nur vorgeworfen werden kann, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen (BT-Drucksache 18/10211, S.17):

Die Verfügung über ausreichende eigene Existenzmittel ist zum Beispiel Voraussetzung für das Bestehen des Freizügigkeitsrechts nichterwerbstätiger EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 FreizügG/EU). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann die Ausländerbehörde unter Umständen den Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Absatz 4 FreizügG/EU feststellen.

An Stelle des »**kann unter Umständen**« ist in vielen Ausländerbehörden die regelmäßige Feststellung des Freizügigkeitsverlusts getreten, sobald sie Kenntnis von der Inanspruchnahme von Leistungen aufgrund der Rückausnahme erhält. Aus der eigenen Beratung ist mir bekannt, dass Sozialhilfeträger offen damit drohen, dass die Ausländerbehörde den Verlust feststellen wird, sobald Leistungen beantragt werden. Das vom Bundessozialgericht im Jahr 2015 noch konstatierte »**Vollzugsdefizit des Ausländerrechts**« hat sich ins Gegenteil gewendet. Aus-

länderbehörden machen zahlreich von der Verlustfeststellung Gebrauch. Das Ermessen wird schematisch zu Lasten der Betroffenen ausgeübt. Teilweise wird auch bei Anfechtung durch die Betroffenen die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet (vgl. nur beispielhaft zur Korrektur einer solchen Ordnungsverfügung bei einer schon lang in Deutschland lebenden schwer krebserkrankten EU-Bürgerin, VG Aachen, Beschluss vom 19.10.2020 - 8 L 1413/19).

Die aus grundrechtlichen Erwägungen vom Bundessozialgericht zugesprochenen Leistungen bei verfestigtem Aufenthalt hat der Gesetzgeber seit dem 29.12.2016 wie folgt geregelt.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben;

dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

Die Auslegung der Regelung ist in vielen Punkten strittig, wie ich nachfolgend zeige.

Die Fünfjahresfrist bei der Rückausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II - Der Streitpunkt »Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde«

Der erste Streitpunkt betrifft die Feststellung der 5 Jahresfrist selbst. Hier stellen sich Fragen wie:

- Wird die Frist durch eine erste Anmeldung in Lauf gesetzt?
- Ist eine durchgehende Anmeldung erforderlich?
- Ist in Ausnahmefällen überhaupt keine Anmeldung erforderlich?
- Welche Unterbrechungen des Aufenthalts im Inland gefährden nicht den Fünfjahreszeitraum?

Die Frage, welche Bedeutung die Anmeldung bei der Meldebehörde hat, ist in der Sozialgerichtsbarkeit strittig. **Rigide Auslegungen** fordern eine durchgehende Meldung (so z.B. **LSG Hessen, L 7 AS 343/19 B ER, vom 16. 10 2019**), andere Sozialge-

richte sehen **Unterbrechungen der Meldungen als unschädlich** an (so **LSG Schleswig-Holstein, L 6 AS 152/19 B ER vom 9.12.2019**). Weitergehend hat der 15. Senat des LSG Berlin, das Vorliegen einer **Anmeldung bei den Meldebehörden nicht als zwingende Voraussetzung der Rückausnahme** angesehen, wenn sich der mehr als fünfjährige gewöhnliche Aufenthalt auch durch andere Belege beweisen lässt (**LSG Berlin-Brandenburg, 05.04.2017 - L 15 SO 353/16 B ER**).

Der Gesetzgeber wollte mit der Möglichkeit des Bezuges von Leistungen ohne ein Aufenthaltsrecht offenbar der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, vgl. Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a. -, dokumentiert in juris und in NVwZ 2012, 1024), Rechnung tragen.

Verfassungsrechtlich ist geboten, Menschen, deren Aufenthalt verfestigt ist, Sozialleistungen in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums zu gewähren. **Die Verfestigung besteht allein aufgrund der Dauer des tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland ohne vollziehbare Ausreisepflicht.**

Vieles spricht m.E. für eine solche Rechtsauffassung. Allein das Faktum des tatsächlichen verfestigten Aufenthalts löst grundrechtliche Ansprüche aus, die nicht durch das formale Erfordernis der »Anmeldung« bei den Meldebehörden eingeschränkt werden dürften. Zumindest im einstweiligen Rechtsschutz müssen solche grundrechtlichen Überlegungen angestellt werden, wenn die Gefahr unwiederbringlicher gravierender Grundrechtsverletzungen, wie die Verweigerung existenzsichernder Leistungen in Frage steht. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht eindringlich hingewiesen (BVerfG, 08.07.2020 - 1 BvR 932/20). Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sollten mit Verweis auf die Entscheidung des 15. Senats vom LSG Berlin und mit dem Verweis auf die genannte Bundesverfassungsgerichtsentscheidung geführt werden. Eine Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, ohne sich intensiv mit den grundrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen, dürfte rechtswidrig sein.

Lücken, die durch kurze Aufenthalte im Ausland entstehen, dürften unbeachtlich sein, soweit sie den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht tangieren. In der Praxis ergeben sich hier vielschichtige Probleme, zumal ein Teil der sich prekär in Deutschland

aufhaltenden EU-BürgerInnen aktuell oder zeitweise wohnungslos ist. Auch hier ist dem 15. Senat des LSG Berlin-Brandenburg beizupflichten, dass aus grundrechtlichen Überlegungen Obdachlose, die einen anderweitigen Nachweis eines verfestigten Aufenthalts bringen, gegenüber gemeldeten EU-BürgerInnen nicht benachteiligt werden dürfen.

Wer von der Rückausnahme ungefährdet profitiert

Bevor ich die problematischen Fälle darstelle, bei denen die Rückausnahme zu einer Verlustfeststellung der Freizügigkeit seitens der Ausländerbehörde führt (führen kann), möchte ich kurz beispielhaft darstellen, wer von der Rückausnahme profitieren kann.

Herr K. aus Polen lebt nachweislich schon seit über 5 Jahren in Deutschland. Er hatte aber nicht immer einen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes rechtmäßigen Aufenthalt und kann daher keinen Daueraufenthalt nach § 4a FreizügG/EU beanspruchen. Der letzte kurze Job hat Herrn K. überhaupt nicht gefallen. Nach einem Konflikt mit dem Arbeitgeber kündigt er. Ein Arbeitslosengeld I-Anspruch besteht nicht. Herr K. kann aber Leistungen des Jobcenters aufgrund der »Rückausnahme« erhalten. Da er arbeitssuchend ist, muss er auch keine Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde befürchten. Zumindest für 6 Monate besteht das Recht zur Arbeitssuche. Das gilt auch, wenn die Arbeitsstelle zuvor selbst gekündigt wurde. Damit hat Herr K. einen sicheren Leistungsanspruch für 6 Monate über die Rückausnahme. Selbst danach würde es eine gewisse Zeit dauern, bis vielleicht die Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit feststellen würde. Herr K. ist sicher, dass er bis dahin wieder eine Arbeit findet.

Im Grunde beschränkt sich der Vorteil der Rückausnahme nunmehr¹ hauptsächlich auf diejenigen, die vorübergehend kein Freizügigkeitsrecht oder nur das der Arbeitssuche haben.

Liegt das Freizügigkeitsrecht auf Arbeitssuche vor, muss eine Verlustfeststellung nicht befürchtet werden. Ist absehbar, dass wieder ein Freizügigkeitsrecht erworben wird, ist das Risiko gering, dass die

¹ Bis zum 6.10.2020 konnten auch EU-BürgerInnen davon profitieren, die ihr Freizügigkeitsrecht allein aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ableiteten und schon mehr als fünf Jahre in Deutschland war. Eine Verlustfeststellung konnte aufgrund der Anerkennung des Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 als vollwertiges Recht durch das

Bundesverwaltungsgericht nicht mehr rechtmäßig erfolgen (BVerwG, 1 C 48.18 vom 11.9.2019). Am 6.10.2020 hat der EuGH die Rechtswidrigkeit des Ausschlusses insgesamt festgestellt. Damit haben EU-BürgerInnen, die sich auf Art. 10 VO (EU) 492/2011 berufen können, ohnehin einen rechtmäßigen Aufenthalt, der Sozialleistungen miteinschließt.

Ausländerbehörde tatsächlich schon vorher nicht nur den Verlust feststellt, sondern auch vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sobald ein neues Freizügigkeitsrecht besteht, verliert die Verlustfeststellung zumindest für die Gegenwart und Zukunft (»ex nunc«) ihre Wirksamkeit².

Sozialrechtliche Rechtsfolgen der Verlustfeststellung nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt

Leider ist es so, dass die »Rechnung« des Gesetzgebers aufgegangen ist. Verlustfeststellungen durch die Ausländerbehörde nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU sind nicht mehr absolut seltene Ausnahmen, sondern bei Inanspruchnahme von SGB II/SGB XII-Leistungen aufgrund der Rückausnahme fast der Regelfall.

Der in der Sozialgerichtsbarkeit höchst strittige Fall ist nun, **welche sozialrechtlichen Wirkungen eine angefochtene Verlustfeststellung entfaltet.**

Der Verlust der Freizügigkeit wurde durch die Ausländerbehörde festgestellt, aber sie wurde angefochten – sozialrechtliche Folgen

Tatsächlich ist hier die Sozialgerichtsbarkeit vollkommen zerstritten. Es gibt im Grund 4 Positionen.

Position 1: Solange die Verlustfeststellung nicht bestands- oder rechtskräftig ist, bleibt sie sozialrechtlich unbeachtlich

Diese Position vertritt das LSG Niedersachsen-Bremen, L 8 SO 109/19 B ER vom 28.05.2019, ohne aber zu verschweigen, dass es auch andere Rechtsauffassungen gibt:

*Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, nach der die Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 SGB II von den Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II eingreifen kann, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG festgestellt wurde, aber gegen die Feststellung **Wider-***

spruch erhoben worden ist und der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.

Der Verlustfeststellung kommt insoweit keine Tatbestandswirkung zu (Senatsbeschluss vom 6. November 2017 - L 8 SO 262/17 B ER - juris Rn. 29 f.; Hess. LSG, Beschluss vom 10. Juli 2018 - L 9 AS 142/18 B ER - juris Rn. 12; Sächs. LSG, Beschluss vom 20. März 2018 - L 3 AS 73/18 B ER - juris Rn. 39 ff.; Siefert in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 23 Rn. 83 m.w.N.;

α.A.: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. März 2018 - L 19 AS 133/18 B ER, L 19 AS 134/18 B - juris Rn. 9; LSG Hamburg, Beschluss vom 28. September 2017 - L 4 SO 55/17 B ER - juris Rn. 6; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2017 - L 15 AS 62/17 B ER - juris Rn. 11 f. und vom 25. November 2016 - L 11 AS 567/16 B ER - juris Rn. 17).

Nach dieser Auffassung können Leistungen aufgrund der Rückausnahme solange bezogen werden, wie die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts anhält. Sollte die Ausländerbehörde die sofortige Vollziehbarkeit anordnen, gilt dieser Schutz nicht mehr. Betroffene müssten in diesem Fall, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtung im Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragen.

Position 2: Allein die Verlustfeststellung beendet den Anspruch auf SGB II-Leistungen, eröffnet aber den Anspruch auf Asylbewerberleistungen

Nach dieser Position ist es unerheblich, ob die Verlustfeststellung angefochten wird oder nicht. Der Ausschluss erfolgt allein deshalb, weil die Verlustfeststellung die Verfestigung des Aufenthalts beendet. Damit endet, so die Rechtsauffassung, die insbesondere der 19. Senat des LSG NRW vertritt, auch der Zugang zu SGB II und SGB XII-Leistungen. Das Argument: **Da Rechtsmittel nicht die Ausreisepflicht selbst hemmen würden, sondern nur deren Durchsetzung, seien Betroffene tatsächlich vollziehbar**

² Ob Verlustfeststellungen bei Wiedergewinnung eines Freizügigkeitsrechts auch für die Vergangenheit ihre Wirksamkeit verliert (»ex tunc«) und damit rückwirkend Sozialleistungsansprüche auslösen würde, ist nicht höchstrichterlich geklärt. Im Falle aufgrund neuer Tatsachen aufgehobener Ausweisungsverfügungen werden diese nach der BVerwG-Rechtsprechung auch für

die Vergangenheit unwirksam (weil sie sinnlos wäre: „sie hätten ausreisen müssen“). Das Bundesverwaltungsgericht tendiert aber dazu, dass die Wirksamkeit der Verlustfeststellung in der Vergangenheit erhalten bleibt und damit den Zugang zu SGB II-Leistungen über die Rückausnahme für diese vergangenen Zeiträume sperrt (vgl. BVerwG, 1 C 48.18 vom 11.9.2019).

ausreisepflichtig. Anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG sind Ausländer, die

vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

Der 19. Senat des LSG NRW hält trotz Kritik an dieser Entscheidung fest (zuletzt: L 19 AS 2035/19 B ER vom 20.02.2020).

Position 3: Einfachrechtlich gibt es bei »schwebender Verlustfeststellung« keinen Leistungsanspruch – Überbrückungsleistungen müssen daher sehr weit ausgelegt werden

Andere Sozialgerichte teilen die Auffassungen der Positionen 1 oder 2 überhaupt nicht und betonen, das es nach dem Wortlaut aller sozialrechtlichen Regelungen zunächst keinen Leistungsanspruch gibt.

Mit der zweiten Position haben sie die Rechtsauffassung gemeinsam, dass schon die Verlustfeststellung den Leistungsanspruch über die Rückausnahme sperrt, auch wenn sie angefochten wird. Allerdings sieht diese Position 3 keine Möglichkeit Asylbewerberleistungen zu erhalten. Die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG erfüllen EU-BürgerInnen nach dieser Auffassung nicht, denn die Ausreisepflicht ist wegen der aufschiebenden Wirkung der eingelegten verwaltungsgerichtlichen Klagen nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vollziehbar. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch eine Abschiebung ist damit unzulässig. Manche Gerichte bestreiten sogar prinzipiell, dass das Asylbe-

werberleistungsgesetz bei EU-BürgerInnen anwendbar sei (so z.B. LSG NRW, L 20 AY 15/19 B ER vom 30.05.2019 und VGH München, Beschluss v. 14.05.2020 – 12 CE 20.985). Die angefochtene Verlustfeststellung begründet nach dieser Auffassung keinen Anspruch auf Asylbewerberleistungen, sondern auf Überbrückungsleistungen im Rahmen der Härtefallregelung.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen seien die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII, die grundsätzlich nur für maximal einen Monat und in abgesenkter Höhe zu gewähren sind, hier sehr weit auszulegen. Diese Leistungen müssen dann auch nicht explizit gewünscht oder gar mit einem erklärten Ausreisewillen verknüpft sein. Die Leistungen seien ein »Minus« gegenüber den beantragten Sozialleistungen und werden daher vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung der Existenz (egal ob beim Jobcenter oder Sozialamt) eingeschlossen³. Ermöglicht wird die weite Auslegung durch die Härtefallregelung in § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII, die eine zeitliche Ausdehnung und eine Erweiterung des Leistungsumfangs ermöglicht:

Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

³ Zahlreiche Gerichte vertreten bisher die Auffassung, dass Überbrückungsleistungen extra beantragt werden müssen, das sie kein »Minus« sondern etwas anderes (**»aliud«**) seien (so: LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.11.2020 - L 19 AS 1204/20 und LSG Hessen, Beschlüsse vom 21.08.2019 - L 7 AS 285/19 B ER und vom 27.03.2019 - L 7 AS 7/19 B; LSG Bayern, Beschluss vom 02.08.2017 - L 8 SO 130/17 B ER m.w.N.; LSG Niedersachsen- Bremen, Beschluss vom 26.05.2017 - L 15 AS 62/17 B ER m.w.N.; vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.11.2019 - L 7 SO 934/19 und Beschluss vom 27.11.2019 - L 7 SO 3873/19 ER-B; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.02.2017 - L 23 SO 30/17 B ER).

Dagegen gibt es aber auch die Rechtsauffassung, dass es sich um ein »Minus«, dessen Gewährung immer geprüft werden muss, wenn die beantragte Leistung abgelehnt wird (so: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juli 2019 - L 15 SO 181/18, juris Rn. 62; Beschluss vom 2. Februar 2018 - L 26 AS 24/18 B ER -, juris Rn. 8; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Mai 2019 - L 20 AY 15/19 B ER -, juris Rn. 43; Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 23 Rn. 100 f., 115; im Ergebnis auch

(im Verhältnis zum Antrag auf Arbeitslosengeld II) LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. März 2018 - L 7 AS 115/18 B ER -, juris; (zum Antrag auf Eingliederungshilfe) LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. November 2018 - L 8 SO 134/18 B ER -, juris; prozessrechtlich differenzierend (zwar Aliud, aber Leistung i.S.d. § 75 Abs. 5 SGG) LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Januar 2018 - L 7 AS 2299/17 B -, juris, Rn. 15).

Aufgrund des Terminsberichts zum Verfahren B 14 AS 25/20 R vom 27.1.2021 spricht m.E. Einiges dafür, dass das Bundessozialgericht im Gegensatz zur Vorinstanz (19. Senat des LSG NRW) die Rechtsposition des »Minus« vertritt: „Sollten die Kläger keine Ansprüche nach dem SGB II haben, ist entsprechend ihrem Begehren auf Leistungen nach dem SGB XII der Sozialhilfeträger beizuladen (vgl zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG letztens BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 - BVerfGE 152, 68 ff; zum Verhältnis von SGB II und SGB XII letztens BSG vom 30.8.2017 - B 14 AS 31/16 R - BSGE 124, 81 = SozR 4-4200 § 7 Nr 53, RdNr 29 ff)“.

Die dritte Position, Leistungen im Falle einer angefochtenen Verlustfeststellung über die Härtefallregelung zu erbringen, vertritt z.B. der 4. Senat des LSG Hessen (L 4 SO 91/20 B ER vom 29.06.2020) und der 15. Senat des LSG Berlin-Brandenburg (L 15 SO 181/18 vom 11.07.2019, Revision anhängig unter B 8 SO 7/19 R). In einer weiteren Entscheidung hat das LSG Hessen entschieden, dass Härtefall-Leistungen über längere Zeit auch das gesamte soziokulturelle Existenzminimum sichern müssen (LSG Hessen, 01.07.2020 - L 4 SO 120/18).

Position 4: Aufgrund geltenden Rechts entsteht bei angefochtener Verlustfeststellung die verfassungswidrige Rechtslage, dass keine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und kein Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen

Die vierte Position hat Anfang des Jahres 2020 das SG Darmstadt vertreten. Das SG hat ein Eilverfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil es keine Möglichkeit sah, der antragstellenden Familie Leistungen zuzusprechen und dieses als verfassungswidrig ansah (SG Darmstadt, 14.01.2020 - S 17 SO 191/19). Allein die Verlustfeststellung sperrt den Leistungsanspruch aufgrund der Rückausnahme. Hier folgte das SG Darmstadt dem 19. Senat des LSG NRW (oben Position 1). Aufgrund der Anfechtung der Verlustfeststellung sei aber – anders als es das LSG NRW sieht - der Zugang zum Asylbewerberleistungsgesetz verstellt. Überbrückungsleistungen seien auch nicht möglich. Damit bestehe keine Möglichkeit, Leistungen zu gewäh-

ren. Das Bundesverfassungsgericht hat den Beschluss, weil unzureichend begründet, als unzulässig abgelehnt (BVerfG, 26.02.2020 - 1 BvL 1/20). Im Nachgang hat dann das SG Darmstadt vorläufig Leistungen zugesprochen. Das LSG Hessen hat das im Ergebnis mit der unter Position 3 zitierten Entscheidung bestätigt (LSG Hessen, 29.06.2020 - L 4 SO 91/20 B ER).

Was fehlt: die grundrechtliche Klärung

Der SGB II/SGB XII-Leistungsausschluss von EU-BürgerInnen war viele Jahre europarechtlich strittig. Nach der Entscheidung des EuGH, dass der Ausschluss grundsätzlich rechtlichkonform sei, hat das Bundessozialgericht aus grundrechtlichen Erwägungen SGB XII-Leistungen nach sechsmonatigen Aufenthalt zugesprochen. Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung korrigiert und mit § 23 Abs. 3 Sätze 3-6 SGB XII Regelungen geschaffen, die den Ausschluss grundrechtlich absichern sollten. Ob diese Regelungen im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, wird teilweise bezweifelt. Die Lösungen, die Gerichte finden, sind vollkommen uneinheitlich. Schon das ist ein aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematisch. So entscheidet der zufällige Wohnort in Deutschland darüber, ob existenzsichernde Leistungen gewährt werden oder eben auch nicht. Vorlagen beim Bundesverfassungsgericht sind bisher immer an der »Unzulässigkeit« gescheitert.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbachstraße 75, 90489 Nürnberg